



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juni 2024
(OR. en)

10316/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0116(NLE)

AVIATION 89
ICAO 19
RELEX 707

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO
zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines Anhangs IV
über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung
der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union
und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation
zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) zur Regulierung der internationalen Luftfahrt ist am 4. April 1947 in Kraft getreten. Mit ihm wurde die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation, ICAO) gegründet. Die Mitgliedstaaten der Union sind Vertragsstaaten des Abkommens von Chicago und Mitglieder der ICAO.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Union und der ICAO zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit¹ (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“) trat am 29. März 2012 in Kraft.
- (3) Gemäß der Kooperationsvereinbarung kann der nach der Kooperationsvereinbarung eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Anhänge zur Kooperationsvereinbarung annehmen.
- (4) Auf seiner nächsten Sitzung wird der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO voraussichtlich einen Beschluss über die Aufnahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung in die Kooperationsvereinbarung annehmen. Dieser neue Anhang IV sieht die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, in den von der Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen vor, um Synergien zu erzielen und gegebenenfalls diese Tätigkeiten zu koordinieren.

¹ ABl. L 232 vom 9.9.2011, S. 2.

- (5) In Bezug auf den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die Annahme des neuen Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung zu vertretenden Standpunkt ist es angezeigt, die Annahme des neuen Anhangs zu unterstützen, da dieser für die Union verbindlich sein wird.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO in Bezug auf die Annahme eines neuen Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
